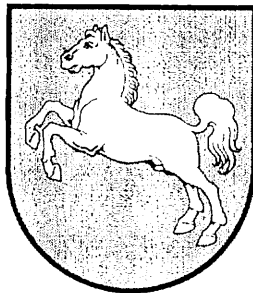
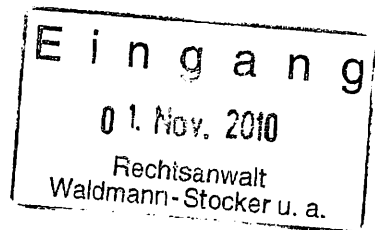


Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 8 LA 229/09
4 A 42/09



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

Klägers und
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 24/08BW09 -

g e g e n

den Landkreis Göttingen,
vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, [REDACTED]

Beklagten und
Zulassungsantragsteller,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis
- Antrag auf Zulassung der Berufung und Bewilligung von
Prozesskostenhilfe -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 8. Senat - am 28. Oktober 2010 be-
schlossen:

Dem Kläger wird für das Berufungszulassungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen zur Vertretung beigeordnet.

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen - Einzelrichter der 4. Kammer - vom 24. November 2009 wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Kosten des Verfahrens wegen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden nicht erstattet.

Der Streitwert des Berufungszulassungsverfahrens wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Dem Kläger ist für das Verfahren über den Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung nach § 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO Prozesskostenhilfe zu gewähren und nach § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 1 ZPO Rechtsanwalt Waldmann-Stocker zur Vertretung beizuordnen.

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses den Beklagten unter teilweiser Aufhebung seines Bescheides vom 28. Mai 2008 verpflichtet hat, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, zugleich als Ausweisersatzpapier, zu erteilen, ist zulässig, aber unbegründet.

Der Beklagte hat seinen Antrag auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) gestützt. Diese Zulassungsgründe sind nicht hinreichend dargelegt worden und liegen im Übrigen nicht vor.

1. Die Zulassung der Berufung rechtfertigende ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind zu bejahen,

wenn aufgrund der Begründung des Zulassungsantrags und der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts gewichtige, gegen die Richtigkeit der Entscheidung sprechende Gründe zutage treten. Das ist der Fall, wenn ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. Senatsbeschl. v. 19.8.2009 - 8 LA 197/09 -; BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163, 1164). Die Richtigkeitszweifel müssen sich dabei auch auf das Ergebnis der Entscheidung beziehen; es muss also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die Berufung zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung führen wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.3.2004 - 7 AV 4.03 -, NVwZ-RR 2004, 542, 543). Hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Gründe gestützt, kann ein Berufungszulassungsantrag daher nur dann Erfolg haben, wenn für jedes der die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts selbstständig tragenden Begründungselemente ein Zulassungsgrund dargelegt worden ist und vorliegt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1.2.1990 - 7 OB 19.90 -, Buchholz 310 § 153 VwGO Nr. 22).

Der Beklagte wendet gegen die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils ein, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1a und 4 AufenthG bejaht.

Zum einen seien weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit des Klägers geklärt. Dieser sei lediglich im Besitz eines Personalausweises der früheren Republik Jugoslawien ("Licna karta"), dessen Gültigkeitsdauer zwischenzeitlich abgelaufen und der auch von einem nicht mehr existenten Staat ausgestellt worden sei und folglich zur Klärung der Identität nicht mehr herangezogen werden könne. Aus dem Personalausweis ergebe sich auch die vom Kläger behauptete kosovarische Staatsangehörigkeit nicht. An dieser bestünden Zweifel, weil nicht feststehe, dass der Kläger zu dem nach dem kosovarischen Staatsangehörigkeitsgesetz maßgeblichen Stichtag seinen Lebensmittelpunkt im Kosovo gehabt habe.

Zum anderen erfülle der Kläger die Passpflicht nicht. Er sei nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses, könne sich einen solchen aber zumutbar beschaffen. Dies sei zwar derzeit nicht im Bundesgebiet möglich, da ein kosovarischer Pass im Kosovo beantragt und auch abgeholt werden müsse. Der Kläger könne zu diesem Zweck aber in den Kosovo reisen, zumal der Beklagte angeboten habe, vorläufige Reiseausweise für Ausländer mit einer Gültigkeit von sechs Monaten nebst einer Vorabzustimmung zum Erhalt von Visa bei der Deutschen Botschaft in Pristina auszustellen. Mit einer solchen kurzfristigen Aus-

reise entfielen auch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht. Hiernach sei zwar ein mindestens acht- bzw. sechsjähriger ununterbrochen geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich. Diese Bestimmung sei aber an der Bleiberechtsregelung 2006 orientiert, nach der kurze Auslandsbesuche unschädlich seien. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprächen dafür, bei förmlich erteilten Duldungen nur solche Aufenthaltsunterbrechungen zu berücksichtigen, die auf einem Untertauchen beruhen. Im Übrigen könne § 85 AufenthG entsprechend angewendet werden. Dem Kläger drohe bei einer Ausreise in den Kosovo zum Zweck der Passbeschaffung auch nicht der Verlust seines Arbeitsplatzes. Nach den Mitteilungen der kosovarischen Botschaft in Berlin nehme die Beantragung von Reiseausweisen vor Ort circa 2 bis 3 Wochen in Anspruch. Diese Zeit könne noch verkürzt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeitsnachweise u.a.) bereits vorab von Deutschland aus beschafft würden, was ohne Weiteres möglich sei. Auch das Visum zur Wiedereinreise werde aufgrund der Vorabzustimmung zügig erteilt. Dem Kläger sei es daher ohne Weiteres möglich, während seines arbeitsvertraglich gewährten Jahresurlaubs in den Kosovo zu reisen und dort den erforderlichen Pass zu beschaffen. Im Übrigen habe der Kläger bisher keine ausreichenden eigenen Bemühungen zur Passbeschaffung nachgewiesen.

Diese Einwände begründen nach dem eingangs dargestellten Maßstab keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass die Identität des Ausländers und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, seine Staatsangehörigkeit geklärt ist.

Die Klärung der Identität dient dem Ausschluss von Verwechslungsgefahren. Die Identität ist daher grundsätzlich dann geklärt, wenn Vorname und Name sowie Tag und Ort der Geburt feststehen (vgl. GK-AufenthG, Stand: September 2010, § 5 Rn. 80). Diese Feststellungen ermöglicht in der Regel ein gültiger Pass oder Passersatz. Liegen diese Dokumente nicht vor, kann die Identität aber auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden (vgl. Nr. 5.1.1a Satz 1 und 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - AVwV AufenthG - vom 26. Oktober 2009, GMBI. S. 877). Zur Klärung der Identität bedarf es daher nicht zwingend der Vorlage eines gültigen Passes, sondern lediglich der Vorlage hierzu geeigneter Dokumente. Als solche kommen in Betracht die Geburtsurkunde oder andere amtliche Dokumente (vgl. Nr. 5.1.1a Satz 2 AVwV AufenthG).

Ein solches anderes amtliches Dokument kann entgegen der Auffassung des Beklagten auch ein abgelaufener oder von den Behörden eines untergegangenen Staates ausgestellter Pass sein, wenn an dessen Echtheit oder der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben keine begründeten Zweifel bestehen. So verhält es sich hier. Der vom Kläger bei der Einreise in das Bundesgebiet im Jahr 1999 vorgelegte und seinerzeit gültige Personalausweis der früheren Republik Jugoslawien weist Vorname und Name sowie Tag und Ort der Geburt des Klägers aus. Begründete Zweifel an der Echtheit dieses Personalausweises und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Beklagte nicht geäußert. Solche sind für den Senat auch nicht ersichtlich.

Der weitergehende Einwand des Beklagten, aus dem Personalausweis der früheren Republik Jugoslawien ergebe sich nicht die derzeitige Staatsangehörigkeit des Klägers, ist für sich zwar zutreffend. Er führt aber nicht zum Entfall der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG. Denn für die danach zu klärende Identität des Ausländers ist dessen Staatsangehörigkeit ohne Belang; die Identität ist nach den vorstehend aufgestellten Nachweisanforderungen auch dann geklärt, wenn die Staatsangehörigkeit nicht feststeht. Das Erfordernis einer geklärten Staatsangehörigkeit besteht vielmehr auch nach dem klaren Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG neben dem Erfordernis einer geklärten Identität (vgl. Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht, Stand: Juli 2009, AufenthG, § 5 Rn. 22). Entgegen der Auffassung des Beklagten wird eine geklärte Staatsangehörigkeit von § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG zudem nicht stets als allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gefordert. Dieses Erfordernis besteht nach dem - insoweit von der Vorgängerregelung in § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) abweichenden - Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG nur, falls der Ausländer nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist (vgl. GK-AufenthG, a.a.O., § 5 Rn. 75). Da eine solche fehlende Rückkehrberechtigung des Klägers selbst vom Beklagten nicht angenommen wird, ist im vorliegenden Fall an dieser Stelle der Weg zu einer expliziten und eigenständigen Prüfung der Staatsangehörigkeit verwehrt, so dass die Ablehnung der vom Kläger begehrten Aufenthaltserlaubnis von vorneherein nicht auf die vom Beklagten behauptete mangelnde Klärung der Staatsangehörigkeit gestützt werden kann.

Obwohl nicht mehr entscheidungserheblich weist der Senat darauf hin, dass derzeit keine Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der kosovarischen Staatsangehörigkeit des Klägers begründen könnten. Nach Art. 29.1 Gesetz Nr. 03/L-034 über die Staatsangehörig-

keit von Kosovo vom 20. Februar 2008 (zitiert nach Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: Mai 2010, Kosovo, S. 12 ff.) werden alle Personen, die am 1. Januar 1998 Staatsangehörige der Föderativen Republik Jugoslawien waren und an dem Tag ihren ständigen Wohnsitz in Kosovo hatten, als Staatsangehörige der Republik Kosovo angesehen. Diese Voraussetzungen dürfte der Kläger erfüllen. Nach dem vorgelegten Personalausweis der früheren Republik Jugoslawien war der Kläger Angehöriger dieses Staates. Ausweislich der bisher unwiderlegten und anwaltlich beglaubigten Aussage des Bruders des Klägers, Herrn [REDACTED], vom 30. Juli 2003 hat der Kläger bis zu seiner Flucht Ende März 1999 mit seiner Familie seinen Wohnsitz im Ort [REDACTED], Gemeinde [REDACTED] im Kosovo gehabt.

Darüber hinaus setzt nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Bestimmung dürfen Ausländer grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen.

Hier hat der Kläger bei der Einreise im Jahr 1999 zwar einen seinerzeit gültigen und anerkannten Personalausweis der früheren Republik Jugoslawien besessen. Derzeit hält er sich im Bundesgebiet aber ohne einen gültigen Pass auf.

Von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG kann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes, den der Kläger mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG hier begehrt (vgl. 104a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AufenthG), indes abgesehen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass dem Ausländer die Beschaffung eines Passes nicht zumutbar ist (vgl. § 5 Abs. 1 AufenthV).

Die Frage, welche konkreten Initiativ- und Mitwirkungshandlungen zur Erlangung eines Passes dem Ausländer zumutbar sind, beurteilt sich unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.6.2006 - 1 B 54.06 -, Buchholz 402.242 AufenthG § 25 Nr. 4). Grundsätzlich sind sämtliche Handlungen zumutbar, die zur Beschaffung eines zur Ausreise notwendigen Dokuments erforderlich sind und nur vom Ausländer persönlich vorgenommen werden können (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 9.7.2009 - 4 PA 365/08 -, juris Rn. 3 m.w.N.).

Hier ist vom Beklagten mit dem Zulassungsvorbringen die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger könne einen kosovarischen Pass derzeit nicht im Bundesgebiet beschaffen, sondern müsse jedenfalls zur Beantragung und Abholung des Passes in den Kosovo reisen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo (Stand: Mai 2010), S. 35; Mitteilung der Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kosovo in Berlin v. 5.1.2010, Bl. 121 GA), nicht in Frage gestellt worden.

Die danach zur Passbeschaffung erforderliche Reise in das Ausland kann dem Ausländer auch grundsätzlich zugemutet werden (vgl. Niedersächsisches OVG, Urt. v. 26.2.2009 - 11 LB 270/08 -, Umdruck S. 17). Im vorliegenden Einzelfall hat das Verwaltungsgericht allerdings zutreffend eine Ausnahme von diesem Grundsatz angenommen. Denn dem Kläger ist die Ausreise in das Ausland hier unzumutbar, weil sie die Gefahr begründet, dass er seinen Arbeitsplatz im Bundesgebiet verliert.

Der Kläger ist seit April 2009 als Vorarbeiter bei Firma [REDACTED] Baudienstleistungen in Nordhausen vollzeitbeschäftigt. Im hier maßgeblichen Kalenderjahr 2009 stand ihm ein Urlaubsanspruch von 15 Werktagen zu. Die Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, dem Kläger sei es auch unter Ausnutzung des gesamten Urlaubs nicht möglich, in den Kosovo zu reisen, dort den Pass zu beantragen, dessen Ausstellung abzuwarten, den Pass abzuholen, ein Visum für die Wiedereinreise zu beschaffen und schließlich in das Bundesgebiet zurückzukehren, ist nach dem Zulassungsvorbringen des Klägers keinen ernstlichen Zweifeln ausgesetzt. Nach der vom Kläger eingeholten Auskunft der Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kosovo in Berlin vom 5. Januar 2010 nimmt die Beschaffung von Pässen im Kosovo circa 2 bis 3 Wochen in Anspruch, wenn wie hier die für die Erteilung erforderlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeitsnachweis u.a.) noch beschafft werden müssen. Zuzüglich der für die Reise und die Beschaffung des Wiedereinreisevisums erforderlichen Zeit wäre es dem Kläger daher auch unter vollständiger Ausnutzung seines dreiwöchigen Jahresurlaubs 2009 nicht sicher möglich gewesen, den erforderlichen Pass im Kosovo zu beschaffen und rechtzeitig in das Bundesgebiet zurückzukehren. Nichts anderes ergibt sich letztlich aus dem Hinweis der Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kosovo in Berlin vom 5. Januar 2010, die für die Passbeschaffung erforderlichen Unterlagen könnten vorab vom Bundesgebiet aus beschafft werden, so dass für die Beantragung und Abholung des Passes im Kosovo voraussichtlich nur noch eine Woche aufgewendet werden müsste. Denn selbst wenn dieser Hinweis zutreffen würde, wäre nicht sichergestellt, dass der Kläger

innerhalb der verbleibenden Zeit ein Visum für die Wiedereinreise erlangen und auch tatsächlich wieder in das Bundesgebiet einreisen kann. Die bloße Vorabzustimmung des Beklagten hierzu bindet die nach Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. EG L 243 v. 15.9.2009, S. 1) für die Visumangelegenheiten zuständigen Behörden nicht und lässt folglich nicht den Schluss zu, dem Kläger werde ohne Weiteres ein Wiedereinreisevisum erteilt. Es kann daher dahinstehen, ob ein solches Visum, wie von der Deutschen Botschaft in Pristina gegenüber dem Beklagten am 5. Januar 2010 mitgeteilt worden ist, "in der Regel noch am gleichen Tage" erteilt wird. Bestand daher die Möglichkeit, dass der Kläger nicht innerhalb von drei Wochen in der Lage ist, den erforderlichen Pass im Kosovo zu beschaffen und rechtzeitig in das Bundesgebiet zurückzukehren, war die Reise in den Kosovo schon aus diesem Grund unzumutbar, da sie die hier nicht hinnehmbare Gefahr eines Arbeitsplatzverlustes begründet hätte.

Ob die Reise in den Kosovo darüber hinaus auch deshalb unzumutbar war, weil hierdurch der ununterbrochen geduldete Aufenthalt im Bundesgebiet beendet und damit eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG beseitigt worden wäre, bedarf daher hier keiner Entscheidung mehr. Gleiches gilt für die Frage, ob in diesen Fällen eine entsprechende Anwendung des § 85 AufenthG geboten ist (vgl. hierzu Senatsbeschl. v. 18.8.2009 - 8 PA 131/09 -; Umdruck S. 3; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 9.12.2009 - 13 S 2092/09 -, juris Rn. 25).

War damit zur Beschaffung eines kosovarischen Passes die Reise in den Kosovo erforderlich, diese dem Kläger aber nicht zumutbar, kommt es auf das Vorliegen anderer Bemühungen des Klägers um einen solchen Pass nicht mehr an.

Schließlich greift der Einwand des Beklagten, der Kläger habe sich nicht hinreichend um einen serbischen Pass bemüht, nicht durch. Der Beklagte hat schon nicht hinreichend dargelegt, warum die grundlegende Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger könne als kosovarischer Staatsangehöriger von vorneherein nicht auf die Beschaffung eines serbischen Passes verwiesen werden (vgl. hierzu VG Frankfurt, Urt. v. 8.10.2008 - 1 K 1432/08.F -, juris Rn. 18 f.; VG Göttingen, Urt. v. 21.5.2008 - 1 A 390/07 -, juris Rn. 15 f.), ernstlichen Richtigkeitszweifeln ausgesetzt sein könnte. Der bloße Hinweis auf die tatsächliche Möglichkeit der Beschaffung eines serbischen Passes durch kosovarische Staatsangehörige ist hierzu ebenso wenig ausreichend, wie die vom Beklagten - wie ausgeführt zu Unrecht - unterstellte Möglichkeit, der Kläger sei kein kosovarischer Staats-

angehöriger. Der Senat kann daher hier dahinstehen lassen, ob der Kläger nicht auch zur Erlangung eines serbischen Passes in das Ausland hätte reisen müssen (vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo (Stand: Mai 2010), S. 35: Beantragung nur unmittelbar bei der Koordinationsdirektion in Belgrad) und deshalb auch die Beantragung eines serbischen Passes von vorneherein unzumutbar ist.

Die danach dem Kläger unzumutbare Beschaffung des nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG erforderlichen Passes reduziert das nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bestehende Ermessen und verpflichtet den Beklagten zum Absehen von dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung. Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, in dem die Identität des Klägers geklärt ist, hierzu die Vorlage eines gültigen Passes mithin nicht erforderlich und das öffentliche Interesse an der Passbeschaffung als eher gering zu gewichten ist, und der Kläger hier zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begehrt.

2. Die Berufung kann auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen werden. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang ungeklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die sich im Rechtsmittelverfahren stellen würde und im Interesse der Einheit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung durch das Berufungsgericht bedarf (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 24.2.2009 - 4 LA 798/07 -; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: 19. Erg.-Lfg., § 124 Rn. 30 ff. m.w.N.). Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise darzulegen, hat der Zulassungsantragsteller die für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht. Darzustellen ist weiter, dass sie entscheidungserheblich ist und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten steht (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 17.2.2010 - 5 LA 342/08 -, juris Rn. 12; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a.a.O., § 124a Rn. 103 f.).

Diesen Anforderungen genügt die Begründung des Zulassungsantrages nicht.

Der Beklagte hat zwar die Frage formuliert, "ob der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG durch Vorlage einer Licna Karta, also eines nicht mehr gültigen Ausweispapiers, genügt werden kann". Zur Klärung dieser Frage bedarf es aber nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens. Die Frage ist, wie unter 1. ausgeführt, bereits beantwortet. Eine weitergehende und über den Einzelfall hinausgehende Klärung der Frage kann auch in einem Berufungsverfahren nicht erfolgen.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die Kosten des Prozesskostenhilfverfahrens ergibt sich aus §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 Abs. 2 GKG i.V.m. dem Kostenverzeichnis, das für dieses Verfahren keinen Gebührentatbestand enthält, und § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG und Nr. 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. van Nieuwland

Muhsman

Dr. Weichbrodt